

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL. 1996 S. 529; 1997 S. 350), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBL. 1997 S. 147), geändert in § 57c durch Gesetz vom 19.03.1997 (GVOBL. 1997 S. 350), der §§ 20-23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBL 1996 S. 413), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl.I 1994 S. 854) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 22.06.1998 und mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde gem. § 8 FStrG folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Eutin:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen und
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. eine maßstabgerechte Zeichnung;
 2. eine textliche Beschreibung;
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Zeitablauf;
 2. durch Widerruf;
 3. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Stufen und Sockel, Schächte u.ä., Erker u.ä.,
 4. Automaten an Hausfassaden, soweit sie nicht in das Regellichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern
1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
- Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.
- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen
1. das Entgelt für Gestaltung der Nutzung;
 2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Eutin aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Eutin durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Stadt Eutin die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt Eutin kann diesbezüglich Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Eutin oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Eutin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Zustimmung nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes wurde erteilt.

Ausgefertigt:

Eutin, den 30.06.1998
Stadt Eutin
(Grimm)
gez. Unterschrift
Bürgermeister

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL. 1996 S. 529; 1997 S. 350), geändert in § 57c durch Gesetz vom 19.03.1997 (GVOBL. 1997 S. 350), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBL. 1996 S. 564), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 02.04.1996 (GVOBL. 1996 S. 413) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 22.06.1998 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung im voraus zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 (1) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 4. Milchbänke.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die örtliche Lage
 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Markbeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 30.06.1998
Stadt Eutin
gez. Unterschrift
(Grimm)
Bürgermeister

Artikel VIII

I. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin erhält folgende Fassung:

1. Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen sowie von Verkaufsständen und Kiosken, Tischen und Stühlen
pro m² / täglich **0,25 €**,
Mindestgebühr **5,00 €**,
pro m² / monatlich **2,00 €**,
Mindestgebühr **15,00 €**.
2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien
pro m² / wöchentlich **0,50 €**,
Mindestgebühr **4,00 €**,
pro m² / monatlich **1,50 €**,
Mindestgebühr **8,00 €**.
3. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern
pro m² / wöchentlich **0,25 €**,
Mindestgebühr **4,00 €**,
pro m² / monatlich **0,75 €**,
Mindestgebühr **8,00 €**.
4. Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä.
pro m² / täglich **0,25 €**,
Mindestgebühr **5,00 €**,
pro m² / monatlich **1,50 €**,
Mindestgebühr **10,00 €**.
5. Werbesäulen, Vitrinen pro m² / jährlich **150,00 €**.
6. Uhrensäulen, jährliche Einheitsgebühr **60,00 €**.
7. Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern bis 1 m² Größe
wöchentlich **1,00 €**,
Mindestgebühr **5,00 €**,
monatlich **2,50 €**,
Mindestgebühr **5,00 €**,
jährlich **11,00 €**,
für jeden weiteren angefangenen m² Größe
wöchentlich **1,50 €**,
monatlich **4,00 €**,
jährlich **15,00 €**.
8. Masten mit und ohne Fahne
je Mast / täglich **0,50 €**,
Mindestgebühr **2,50 €**,
je Mast / wöchentlich **2,50 €**,
je Mast / jährlich **11,00 €**.
9. Tannenbaumverkauf (Dauer 3 Wochen) für jeden angefangenen m² **0,50 €**,
Mindestgebühr **5,00 €**.
10. Überspannungen (Transparente u.ä.) über Straßengrund für jede angefangene Woche **6,50 €**.
11. Vertretertätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat pro Person **11,00 €**.
12. Befahren der Straße zu Verkaufszwecken pro eingesetztem Fahrzeug
monatlich **11,00 €**,
jährlich **105,00 €**.
13. Werbefahrzeuge pro Fahrzeug monatlich **11,00 €**.

**II. Nachtrag
zur Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.06.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 und vom 30.11.2003, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 08.12.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 in der Fassung der I. Nachtragsatzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird ergänzt und lautet wie folgt:

- 2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 € bei einer Nutzungsdauer bis 6 Monate und mindestens 25,00 € bei einer Nutzungsdauer über 6 Monate.

Artikel 2

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin erhält folgende Fassung:

**Anlage
zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Eutin**

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr
Mindestgebühr für jede Sondernutzung gemäß § 4 Abs. 2 bei einer Sondernutzung bis 6 Monate 15,00 € bei einer Sondernutzung über 6 Monate 25,00 €		
1	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen sowie von Verkaufsständen und Kiosken, Tischen und Stühlen pro m ² / täglich pro m ² / wöchentlich pro m ² / monatlich	0,30 € 1,00 € 2,50 €
2	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien pro m ² /wöchentlich pro m ² /monatlich	0,60 € 2,00 €
2a	Container	15,00 €
2b	Fahrzeuge, deren Verbleib im Zusammenhang mit einer genehmigten Sondernutzung nach Ziffer 2 oder 2a gestattet wird	6,00 €
3	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern pro m ² /wöchentlich pro m ² /monatlich	0,30 € 1,00 €
4	Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. pro m ² /täglich pro m ² /wöchentlich	0,30 € 2,00 €

5	Werbesäulen, Vitrinen pro m ² /jährlich	150,00 €
6	Uhrensäulen jährliche Einheitsgebühr	60,00 €
7	Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern pro Stück wöchentlich monatlich jährlich	1,50 € 3,00 € 20,00 €
8	Masten mit und ohne Fahne je Mast/täglich je Mast/wöchentlich je Mast/jährlich	0,50 € 3,00 € 13,00 €
9	Tannenbaumverkauf (Dauer 3 Wochen) für jeden angefangenen m ²	0,50 €
10	Überspannungen (Transparente u.ä.) über Straßengrund für jede angefangene Woche	8,00 €
11	Vertreterätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat pro Person	13,00 €
12	Befahren der Straßen zu Verkaufszwecken pro eingesetztem Fahrzeug monatlich jährlich	13,00 € 105,00 €
13	Werbefahrzeuge pro Fahrzeug monatlich	13,00 €

Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßenzüge und Plätze ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % hinzuzurechnen:

1. Albert-Mahlstedt-Straße
2. Am Rosengarten
3. Am Stadtgraben
4. Bahnhofstraße
5. Berliner Platz
6. Königstraße
7. Lübecker Straße
8. Markt
9. Peterstraße
10. Plöner Straße zwischen Voßplatz
und Eisenbahnbrücke
11. Segenhörn
12. Schloßstraße
13. Stolbergstraße

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 14.12.2004

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Unterschrift
Schulz